

182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Kulhanek, Dr. Mussil und Genossen, betreffend neuerliche Abänderung des Schulorganisationsgesetzes (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz) (27/A)

Die Abgeordneten Kulhanek, Dr. Mussil und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Juli 1966 den vorliegenden Initiativantrag, dem folgende Erwägungen zugrunde liegen, eingebracht.

Gemäß § 28 letzter Satz, § 29 Abs. 1 lit. c und § 30 Abs. 2 letzter Satzteil des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, ist bei der Erlassung des Lehrplanes für den Polytechnischen Lehrgang und bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen eine Unterscheidung zwischen jenen Schülern vorzunehmen, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, und jenen Schülern, die eine Berufsentscheidung bereits getroffen haben. Nur für diejenigen Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sind die Pflichtgegenstände Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit vorzusehen.

Diese Differenzierung bringt erhebliche Schwierigkeiten in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht und spürbare finanzielle Mehrbelastungen für den Bund, die Länder und die Gemeinden mit sich. Über die Differenzierung nach der Berufsentscheidung hinaus müssen außerdem nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes noch weitere Unterscheidungen bei der Zusammenfassung in Klassen getroffen werden; gemäß den §§ 30 und 31 des Schulorganisationsgesetzes sind nämlich die

Schüler des Polytechnischen Lehrganges unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und nach Möglichkeit getrennt nach Knaben und Mädchen in Klassen zusammenzufassen. Durch eine weitere Differenzierung nach der gefällten Berufsentscheidung würden sich so kleine Klassen ergeben, daß die Lösung der schwierigen Personal- und Raumfragen fast unmöglich wird.

Aus diesen Gründen sollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen nunmehr geändert werden.

Die im § 28 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehene Berufsorientierung soll nunmehr allen Schülern des Polytechnischen Lehrganges zugute kommen. Dadurch erübrigt sich auch im § 29 des Schulorganisationsgesetzes die Zusammenfassung der Pflichtgegenstände in drei Gruppen, zumal die Gegenstände Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit nunmehr für alle Schüler des Polytechnischen Lehrganges in Betracht kommen. Aus der Änderung des § 28 des Schulorganisationsgesetzes ergibt sich zwangsläufig auch eine Änderung des § 30 Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes.

Der Unterrichtsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung vom 12. Juli 1966 in Verhandlung gezogen und den Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1966.

Lola Solar
Berichterstatte

Harwalik
Obmann

Bundesgesetz vom Juli 1966, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 243/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Aufgaben des Polytechnischen Lehrganges

Der Polytechnische Lehrgang hat im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.“

2. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde

und Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.“

3. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

Artikel II

Schlufbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthält, sind die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen; sie sind mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie sind jedoch frühestens mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.